

ÖVE-EN 68/1983

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Errichten elektrischer Anlagen im Tagbau

DK 621.3.002 : 622.271

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK

Fachausschuß EN

„Elektrische Niederspannungsanlagen“

Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1983 09 01

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Copyright OVE

Im Eigenverlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik
Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Fernruf: 0222/57 63 73

Printed in Austria

Druck: Gustav Gruber, A-1050 Wien

Inhaltsübersicht

| | Seite |
|---|-------|
| Einleitung | 4 |
| § 1 Geltungsbereich | 5 |
| § 2 Begriffsbestimmungen | 5 |
| § 3... § 7 Ausführung und Verwendung von Kabeln und isolierten Leitungen | 6...8 |
| § 8... § 10 Tagbaugeräte | 8...9 |
| § 11 Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren | 10 |
| § 12 Entwässerungsanlagen | 10 |
| § 13 Ortsveränderliche Stromerzeuger | 11 |
| § 14 Waagrechtler Leitungsabstand bei Starkstrom- leitungen | 12 |
| Anwendungsbehelf | 13 |

Copyright ÖVE

Einleitung

- (1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion „Elektrotechnische Bestimmungen“ des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik zum Druck und zur Anwendung freigegeben.
- (2) Die Inkraftsetzung dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik erfolgt mittels Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie auf Grund des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259.
- (3) In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:

| | |
|-------------------|--|
| ÖVE-EH 1, | Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen über 1 kV |
| ÖVE-EH 41, | Erdungen in Wechselstromanlagen mit Nennspannungen über 1 kV |
| ÖVE-EN 1, Teil 1, | Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und ≈ 1500 V. Teil 1: Begriffe und Schutzmaßnahmen |
| ÖVE-EX 65, | Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen |
| ÖVE-F 1, Teil 6, | Fernmeldeanlagen und -geräte. Teil 6: Bauausführung, Verdrahtung, Schutzmaßnahmen und sichere elektrische Trennung |
| ÖVE-K 40, | Energieleitungen mit einer Isolierung aus Gummi |
- (4) In diesem Heft werden die folgenden ausländischen Veröffentlichungen angeführt:

| | |
|-----------|--|
| VDE 0250, | Bestimmungen für isolierte Starkstromleitungen |
|-----------|--|
- (5) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstigen technischen Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ÖVE-EN 68/1983 gelten für das Errichten, Ändern und Erweitern elektrischer Anlagen im Tagbau und, soweit dies besonders angeführt ist, auch hinsichtlich elektrischer Betriebsmittel.

(2) Diese Bestimmungen gelten nicht hinsichtlich elektrischer Fernmeldeanlagen und nicht hinsichtlich Sprengmitteln im Sinne des § 1 der Sprengmittelzulassungsverordnung für den Bergbau, BGBl. Nr. 215/1963.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Geräte im Sinne der Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ÖVE-EN 68/1983 sind Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen u. dgl., die mit elektrischen Betriebsmitteln ausgestattet sind.

(2) Als ortsveränderliche Geräte gelten

1. Geräte, die während des Betriebes bewegt oder verfahren werden können,
2. Geräte, die für häufigen Wechsel des Verwendungsortes bestimmt sind,

ausgenommen die in Abs. 3 genannten Geräte.

(3) Als rückbare Geräte gelten Geräte, die in abgeschaltetem Zustand begrenzt bewegt werden können und etwa dem Abbau oder dem Abraum auf diese Weise folgen.

(4) Als Strassenleitungen gelten isolierte Leitungen, die frei auf dem Boden verlegt und von Zeit zu Zeit entsprechend dem Arbeitsfortschritt der Tagbaugeräte umgelegt werden, ohne jedoch deren Bewegungen ständig zu folgen.

(5) Als Trommelleitungen gelten isolierte Leitungen, die entsprechend der Bewegung des Tagbaugerätes von einer Leitungstrommel auf- oder abgewickelt werden.

(6) Als Schleppleitungen gelten isolierte Leitungen, die von Tagbaugeräten nachgezogen werden und deren Bewegungen ständig folgen.